

Wasser ohne Grenzen

Insbesondere Wohngebäude verfügen über komplexe Wasser- und Heizsysteme. Die Integration dieser Leitungen in die Wände und Böden ist dabei üblich. Die schöne Bauweise birgt jedoch auch Gefahren. Ein Leck solcher Leitungen wird häufig erst spät entdeckt – zu spät. Über die Zeit kann Feuchtigkeit die Substanz von Gebäuden zerstören und eine Sanierung wird unumgänglich. Über die Kantonale Gebäudeversicherung sind solche Schäden nicht versichert. Die im Kanton Zürich obligatorische Gebäudeversicherung zahlt nur Feuer- und Elementarschäden. Dazu gehören Hagel, Sturm, Hochwasser, Lawinen, Überschwemmungen, Steinschlag usw. Obwohl das Haus durch Wasser beschädigt wurde, ist ein

Rohrbruch kein Elementarschaden im Sinne des Gesetzes.

Aus diesem Grund übernimmt nicht die Gebäudeversicherung, sondern die Gebäudewasserversicherung den Schaden. Sie ist freiwillig, aber nützlich: Sie kommt für Schäden an Wänden, Böden und Treppen auf, wenn eine Wasserleitung im Haus platzt. Bricht ein Rohr ausserhalb des Hauses, werden Folgeschäden auch übernommen – falls es sich um eine Zuleitung zum versicherten Haus handelt. Normalerweise wird das Wohnhaus versichert, nicht aber das Stall- oder Scheunengebäude. Dadurch ist auch nur die Zuleitung zum Wohnhaus versichert, nicht aber zum Stallgebäude.

Der konkrete Deckungsumfang der Ge-



bäudewasserversicherung ergibt sich aus der Police und den Allgemeinen Bedingungen. Versichert sind in der Regel:

- Schäden durch auslaufendes Wasser aus gebäudeeigenen Wasserleitungen und daran angeschlossenen Anlagen (z. B. Badewannen).
- Schäden durch plötzliches Auslaufen

von Zierbrunnen, Aquarien oder Wasserbetten.

- Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das beispielsweise durch ein undichtes Hausdach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Innere des Gebäudes eindringt (aber nicht, wenn ein Fenster aus Nachlässigkeit offen war).
- Schäden durch Ausfliessen von Öl aus Heizungsanlagen oder Tanks oder durch Flüssigkeiten aus Wärmeauslaufsystemen oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen.
- Rückstau von Abwasserkanalisation oder Grundwasser.

Im Zusammenhang mit der Reparatur wird

das Freilegen, Zudecken und Zumauern von Wasserleitungen – auch ausserhalb des Gebäudes – bis zu einem gewissen Betrag bezahlt (meist Fr. 5000.– oder mehr, sofern vertraglich vereinbart). Gewisse Versicherer bezahlen auch das Orten des Lecks sowie das so genannte Abdrücken, also die provisorische Schliessung des Lecks. Je nach Versicherung wird heute auch die Leitungsreparatur bezahlt.

Wir helfen Ihnen nicht nur in der Schadenregulierung, sondern auch bei Fragen der Gebäudewasserversicherung.

ZBV Versicherungen: Lukas Wyss,
Pirmin Schwizer, Urs Wernli,
Tel. 044 217 77 50